



Stand: März 2019

Hinweise zum Angebot
von ehrenamtlichen Fahrdiensten durch bürgerschaftlich engagierte
Nachbarschaftshilfen/Seniorengenossenschaften

Zur Frage, ob Fahrten, die durch bürgerschaftlich engagierte Nachbarschaftshilfen/-Seniorengenossenschaften durchgeführt werden, unter das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) fallen, wird empfohlen sich an der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 PBefG enthaltenen Ausnahmeregelung zu orientieren. **Personenkraftwagen** in diesem Sinne sind Kraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 PBefG).

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 PBefG unterliegen Beförderungen mit Personenkraftwagen nicht den Vorschriften des Gesetzes, wenn diese unentgeltlich sind oder das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt.

Bei der Frage, ob bürgerschaftlich engagierte Nachbarschaftshilfen/Seniorengenossenschaften, die Fahrdienste anbieten, Aufwandsentschädigungen für die Fahrten annehmen dürfen und wenn ja, wie hoch diese sein dürfen (Betriebskosten), gibt es keine festen km-Pauschalen. Zur Verwaltungsvereinfachung hat das damalige Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr eine Ausnahmeregelung dahingehend geschaffen, dass bis auf weiteres vom Vorliegen eines die Betriebskosten nicht übersteigenden Entgeltes in der Regel bei Entgelten bis zu 0,25 Euro pro Kilometer ausgegangen werden soll. Höhere Betriebskosten können im Einzelfall fahrtenbezogen nachgewiesen werden. Soweit das Gesamtentgelt pro Fahrt oberhalb der Betriebskosten (variable Kosten, insbesondere Treibstoff, Öl, Reifenabnutzung) liegt, ist die Beförderung eines nachbarschaftlich organisierten Fahrdienstes genehmigungspflichtig.

Eine Entschädigung für den Zeitaufwand für die Beförderungsleistung selbst wäre bei der km-Pauschale als Gesamtentgelt hinzuzurechnen und könnte zur Genehmigungspflicht führen. Rechnerisch getrennte Aufwandsentschädigungen für sonstige Auslagen und Aufwendungen im Rahmen von Betreuungsleistungen (außerhalb der Beförderungsleistung) bleiben davon unberührt.

Zur Klärung weiterer Fragen bitten wir Sie, sich an das zuständige Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt zu wenden. Auch empfiehlt es sich im Vorfeld mit allen sonstigen Anbietern wie z.B. Taxiunternehmern frühzeitig Kontakt aufzunehmen, damit keine Konkurrenzgedanken entstehen.